



Aktueller Begriff

Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Anwendung der Unionsgrundrechte

Das **Bundesverfassungsgericht** hat sich im November 2019 in zwei Grundsatzentscheidungen zur Zuständigkeit und zum Prüfungsmaßstab des Gerichts im **Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte** geäußert und dabei zum Teil eine **Neuausrichtung** seiner Rechtsprechung vorgenommen. Materiellrechtlich behandeln die Entscheidungen das „Recht auf Vergessen“ im Internet.

Die Beschlüsse befassen sich mit dem **Verhältnis** der Grundrechte, die das **Grundgesetz** verbürgt, zu den Grundrechten, die die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** schützt. Die Charta gilt nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“. Dies betrifft sowohl solche Regelungsbereiche, die durch das Unionsrecht vollständig vereinheitlicht und somit **determiniert** sind, als auch solche, für die den Mitgliedstaaten eigene **Gestaltungsspielräume** verbleiben. Für die Frage der Anwendbarkeit der Grundrechte des Grundgesetzes ist diese Unterscheidung von fundamentaler Bedeutung.

Der erste Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (**„Recht auf Vergessen I“**) behandelt einen Sachverhalt im Anwendungsbereich des Unionsrechts, in dem das deutsche Recht **nicht** vollständig durch das Unionsrecht **determiniert** ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleiben in diesen Fällen die Grundrechte des Grundgesetzes anwendbar und dienen dem Gericht bei Verfassungsbeschwerden als Prüfungsmaßstab. Diese **Rechtsprechung** wird durch den ersten Beschluss **konkretisiert**. Das Bundesverfassungsgericht stellt zunächst fest, dass in entsprechenden Fällen die Grundrechte des Grundgesetzes und die Unionsgrundrechte nebeneinanderträten. Belasse das Unionsrecht den Mitgliedstaaten allerdings Spielräume bei der Umsetzung, so sei davon auszugehen, dass dies auch für den Grundrechtsschutz gelte. Es könne regelmäßig davon ausgegangen werden, dass das Unionsrecht in diesen Fällen nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes ziele, sondern eine **Grundrechtsvielfalt** zulasse. Dies rechtfertige grundsätzlich eine **primäre Anwendung** der **Grundrechte** des **Grundgesetzes**, die allerdings im Lichte der Grundrechte-Charta auszulegen seien. Es bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass durch eine Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes auch das Schutzniveau der Unionsgrundrechte mitgewährleistet werde. Bestünden hingegen konkrete und hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass durch eine alleinige Prüfung der Grundrechte des Grundgesetzes das unionsrechtliche Schutzniveau nicht gewahrt werde, dann seien die **Unionsgrundrechte** insoweit in die Prüfung **einzubeziehen**.

Mit dieser Feststellung nimmt das Bundesverfassungsgericht eine **Neuausrichtung** seiner Rechtsprechung vor, in der das Gericht bisher bei der Verfassungsbeschwerde eine Prüfung am Maßstab der Unionsgrundrechte nicht ausdrücklich in Erwägung gezogen hatte. Diese Neuausrichtung wird im zweiten der aktuellen Beschlüsse (**„Recht auf Vergessen II“**) für eine andere Konstellation

näher ausgeführt. Dem Beschluss liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem die Rechtsmaterie vollständig unionsrechtlich vereinheitlicht ist. In solchen Fällen können die grundgesetzlich verbürgten Grundrechte nicht als Prüfungsmaßstab herangezogen werden. Daher erfolgt die grundrechtliche Prüfung ausschließlich anhand der Unionsgrundrechte. Die Prüfung war bisher nur im Rahmen einer Vorlage eines Fachgerichts an den **Europäischen Gerichtshof** nach Art. 267 Abs. 2 oder 3 AEUV möglich. Mit der Verfassungsbeschwerde konnte in diesen Fällen bislang grundsätzlich nur gerügt werden, dass ein Fachgericht seiner Vorlagepflicht nicht nachgekommen sei.

Mit dem zweiten aktuellen Beschluss hat das **Bundesverfassungsgericht** entschieden, dass es von nun an im Falle von unionsrechtlich determiniertem Recht die **Unionsgrundrechte** im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde **selbst prüfen** werde. Das Gericht nehme dadurch seine **Integrationsverantwortung** nach Art. 23 Abs. 1 GG wahr, wonach alle Staatsorgane zur Mitwirkung an der Verwirklichung eines vereinten Europas und an der Entfaltung des Unionsrechts verpflichtet seien. Die zentrale Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sei die Gewährleistung eines wirksamen Grundrechtsschutzes. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts fungierten die Unionsgrundrechte als funktionales Äquivalent der durch das Grundgesetz gewährten Grundrechte. **Ohne** eine Einbeziehung der **Unionsgrundrechte** in den Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts bliebe der **Grundrechtsschutz unvollständig**. Dies gelte insbesondere für Regelungsmaterien, die durch das Unionsrecht vollständig vereinheitlicht seien, da dort die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes grundsätzlich ausgeschlossen sei. Würde das Bundesverfassungsgericht in diesem Bereich den Grundrechtsschutz nicht gewährleisten, so könnte es diesen Schutz mit zunehmender Verdichtung des Unionsrechts immer weniger wahrnehmen. Es genüge nicht, die Fachgerichte nur auf die Einhaltung der Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zu kontrollieren, da die Verfassungsbeschwerde eine umfassende grundrechtliche Kontrolle erfordere, die auch die richtige Anwendung der Grundrechte im Einzelfall umfasse. Auf der **Ebene der Europäischen Union** stehe dem Bürger bisher **kein entsprechender grundrechtlicher Rechtsbehelf** zur Verfügung.

Das Gericht kündigt an, die Kontrolle der Unionsgrundrechte in enger **Kooperation** mit dem Europäischen Gerichtshof auszuüben. Diesem stehe die Zuständigkeit für die letztverbindliche Auslegung des Unionsrechts zu. Eine Anwendung der Unionsgrundrechte komme für das Bundesverfassungsgericht daher nur in Betracht, wenn der Europäische Gerichtshof deren Auslegung bereits geklärt habe oder die anzuwendenden Auslegungsgrundsätze aus sich heraus offenkundig seien. Andernfalls habe das Bundesverfassungsgericht eine **Vorlagepflicht** nach **Art. 267 Abs. 3 AEUV**. Ein wesentliches Indiz für eine Vorlagepflicht liege insbesondere vor, wenn in der Rechtspraxis der Mitgliedstaaten über den Einzelfall hinausreichende unterschiedliche Verständnisse der Unionsgrundrechte zum Ausdruck kämen.

Quellen und weiterführende Literatur:

- Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 6.11.2019, 1 BvR 16/13, „Recht auf Vergessen I“.
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 6.11.2019, 1 BvR 276/17, „Recht auf Vergessen II“.
- Kleinlein, Neue starke Stimme in der europäischen Grundrechts-Polyphonie, Verfassungsblog.de vom 2.12.2019.